



Merkblatt und Auflagen der Stadt Steinau an der Straße

für
die Teilnehmer an Festzügen, Faschingszügen und anderen Umzügen
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
2 0 1 4

Seite: 1 von 4 Seiten

A) Merkblatt

Bei der Durchführung von Festumzügen, Faschingszügen und anderen Umzügen im Rahmen sogenannter Brauchtumsveranstaltungen wird regelmäßig der übrige Verkehr eingeschränkt.

Der Veranstalter hat nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Erlaubnis bei dem Bürgermeister als zuständige Straßenverkehrsbehörde eingeholt und hat dafür zu sorgen, dass die in der Erlaubnis enthaltenen Verkehrsvorschriften sowie Auflagen und Bedingungen von den Teilnehmern an dem Umzug eingehalten werden.

Als Teilnehmer werden Sie daher gebeten, den Veranstalter zu unterstützen und seinen Anweisungen –nicht zuletzt zum Schutz der Zuschauer des Umzuges sowie auch zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen- Folge zu leisten.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist unter anderem, dass die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Fest- oder Faschingswagen) dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Merkblatt vom 28. Juli 2000 über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen, welches nachstehend auszugsweise wiedergegeben ist, entsprechen.

Es wird deshalb auf folgende Erfordernisse für den Einsatz von Fahrzeugen bei Umzügen hingewiesen:

1. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das an einem Umzug teilnimmt, eine **Betriebserlaubnis** erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis muss ausgestellt sein. Er ist **mitzuführen** und auf Verlangen vorzuzeigen. Liegt eine Betriebserlaubnis nicht vor, ist ein Kurzzeitkennzeichen erforderlich.
2. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
3. **Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden** (z.B. durch Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie z.B. Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten **Sachverständigen** begutachtet werden.
4. Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind nur dann möglich, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger eine Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

5. Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen (z.B. Anhängerkupplungen usw.) in amtlich genehmigter Bauart genehmigt werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
6. Sofern die **Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte** der Fahrzeuge gemäß den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) überschritten werden, ist eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** von einem amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Merkblatt und Auflagen der Stadt Steinau an der Straße
für die Teilnehmer an Festzügen, Faschingszügen und anderen Umzügen
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
2 0 1 4

Seite: 2 von 4 Seiten

7. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Ein zugelassener Feuerlöscher ist mitzuführen.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm einzuhalten.

Beim Mitführen sitzender Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Hinweis

Die Beförderung von Personen bei der Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Fastnachtzug wird mit dieser Erlaubnis **nicht** geregelt. Diese unzulässige Personenbeförderung kann zu Ordnungswidrigkeiten führen und insbesondere im Schadensfall haftungs- und strafrechtlich gegenüber dem Fahrzeugführer wirken.

8. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die bei den Umzügen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während Umzügen, die auf den für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

9. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden.
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die auf Grund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind, sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während Veranstaltungen, die auf den für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

10. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei Umzügen zurückzuführen sind.

11. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen in Besitz einer für die Fahrzeugart gültigen Fahrerlaubnis sein.

Merkblatt und Auflagen der Stadt Steinau an der Straße
für die Teilnehmer an Festzügen, Faschingszügen und anderen Umzügen
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
2 0 1 4

Seite: 3 von 4 Seiten

B) Auflagen

1. Kraftfahrzeuge, Pferdegespanne und von Zugmaschinen gezogene Motivwagen sind rechts und links vom Fahrzeug je durch eine erwachsene Sicherungsperson zu begleiten, die für eine größtmögliche Sicherheit und für einen genügend großen Sicherheitsabstand der Zuschauer zum Fahrzeug zu sorgen haben.
2. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Eine besondere Tierhalterhaftpflichtversicherung, welche auch die durch die Tiere bei Umzügen ggf. entstehenden Schäden deckt, ist dem Veranstalter nachzuweisen.
3. Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 20 bis 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.
4. An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

5. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass weder Personen auf dem Fahrzeug, noch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.
6. Das Aufspringen auf die Fest- bzw. Motivwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.
7. Die An- und Aufbauten von Kraftfahrzeugen bzw. Motivwagen müssen für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantige oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Auf die in dem vorstehenden Merkblatt enthaltenen Regelungen zur Personenbeförderung wird verwiesen. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen (Anhängerkupplungen usw.) dürfen keine Personen befördert werden oder sich aufhalten.

8. Auf Grund der entstehenden Unfallgefahren ist während der Umzüge das Auswerfen von Getränkedosen sowie anderen schweren Gegenständen zu unterlassen. **Alkohol darf von Teilnehmern eines Umzuges nicht an dessen Besucher abgegeben werden.**
9. **Der Verkauf bzw. die Abgaben von Gläsern und Glasflaschen ist auf Grund der entstehenden Unfallgefahren zu unterlassen.** Insbesondere innerhalb gepflasterter Bereiche besteht durch zerbrochenes Glas eine erhöhte Unfallgefahr, die auch nach den Umzügen noch längere Zeit bestehen bleibt, da Scherben zwischen den Pflastersteinen nicht restlos beseitigt werden können.
10. Alkoholisierte Zugteilnehmer sind zu ihrem eigenen Schutz von den einzelnen teilnehmenden Gruppen von der weiteren Teilnahme an dem Zug in eigener Verantwortung auszuschließen.

Merkblatt und Auflagen der Stadt Steinau an der Straße
für die Teilnehmer an Festzügen, Faschingszügen und anderen Umzügen
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
2 0 1 4

Seite: 4 von 4 Seiten

11. Das Schaukeln auf teilnehmenden Zugwagen ist aus Gründen der damit verbunden Gefahren sowohl für die Teilnehmer als auch für die Zuschauer zu unterlassen.
12. Wegen der im Anschluss an den Zug ggf. erforderlichen Reinigung der Straßen, darf nur Konfetti ausgeworfen werden. Das Auswerfen von Plastikmaterialien, Stroh, Sägemehl, Ruß, Farbe, Bettfedern, mit Flüssigkeit gefüllte Luftballons, ekelerregenden oder übelriechenden Chemikalien oder Flüssigkeiten ist zu unterlassen. Das Abbrennen von Feuerwerksartikeln und Verwenden offenen Feuers ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme von der Verwendung offenen Feuers ist in der Erlaubnis ausdrücklich aufzuführen.
13. Die Teilnehmer an dem Umzug werden darauf hingewiesen, dass den Anordnungen der mit der Organisation des Zuges beauftragten Personen unbedingt Folge zu leisten ist. Teilnehmer, die den Anordnungen nicht Folge leisten, sind von dem Veranstalter von der Teilnahme bzw. weiteren Teilnahme an dem Zug auszuschließen.
14. Den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, des Technischen Hilfswerkes sowie des Roten Kreuzes oder anderer Hilfsorganisationen ist die Durchfahrt während des Umzuges zu ermöglichen.

Den Weisungen von Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
15. Verpackungsmaterialien und andere Gegenständen, die während des Umzuges auf den Zugwagen anfallen und als Abfall anzusehen sind, müssen auf den Zugwagen verbleiben. Sie sind von den teilnehmenden Gruppen nach der Beendigung des Umzuges der geordneten Abfallentsorgung zuzuführen.
16. Auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird hingewiesen. Es ist von den Teilnehmern dafür Sorge zu tragen, dass an Kinder keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
17. Während des Umzuges darf von den Kraftfahrzeugen inkl. Motivwagen nur „Schrittgeschwindigkeit“ gefahren werden.
18. Die Fahrzeugführer, Reiter und Sicherungspersonen der Zugwagen dürfen Alkohol nicht konsumieren. Die Fahrzeugführer und Reiter haben ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer und andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
19. Ordner des Veranstalters sind entsprechend kenntlich zu machen.

**Der Magistrat der Brüder-Grimm-Stadt
Steinau an der Straße
gez. Walter Strauch
(Bürgermeister)**